

Zur Geschichte der Juden in Pappenheim.

Von Wilhelm Kraft in Nürnberg.

Von den Reichsmarschällen zu Pappenheim in ihren Beziehungen zu den Juden im allgemeinen.

Die Grafen und Herren zu Pappenheim an der Altmühl besaßen im Mittelalter fast ausschließlich das Reichserbmarschallamt am kaiserlichen Hofe, sie gehörten damit zu den Reichsministerialen oder Reichsdienstmannen¹. Diese waren zwar in ältester Zeit ebenso wie die Ministerialen der Fürsten unfreie Leute, aber durch ihre enge und einflußreiche Beziehung zum kaiserlichen Hof verlor sich bei ihnen bald der Charakter der Hörigkeit und zwar so sehr, daß besonders unter den hohenstaufischen Kaisern die Reichshofbeamten eine geradezu ausschlaggebende Rolle in der Politik spielten. Insbesondere war wiederum das Amt des Reichsmarschalls dasjenige, welches seit ältester Zeit das höchste Ansehen genoß. Schon zur Karolingerzeit erhielt der Marschall, obgleich ursprünglich bloß als Aufseher über die Pferde und reitende Dienerschaft am Kaiserhofe gedacht, den Oberbefehl über das vorzugsweise aus Rittern bestehende Heer; mit diesem war aber ohne weiteres die Gerichtsbarkeit über dasselbe verbunden, da keine Vorstandschaft ohne dieses Recht für die damaligen Rechtsbegriffe zu denken war.

Als Vorstand der bewaffneten Macht übte der Marschall die Gerichtsbarkeit und Schirmgewalt über alle zum Heere gehörigen Personen und wirkte mit bei der Befriedung der freien Straße. Es stand ihm das Recht des sicheren Geleites (conductus) für Kaufleute und sonstige Reisende, sowie die Beschirmung aller ankommenden Fremden und ihres Gefolges, auch deren Beherbergung und Verpflegungssicherung zu. Klagsachen derselben wurden durch den Marschall entschieden.

Da im frühen Mittelalter der Warenhandel fast ausschließlich in den Händen der Juden lag, so sehr, daß Jude und Kaufmann damals vielfach ein identischer Begriff ist, waren es in der Hauptsache Juden, die des sicheren Geleits als Händler bedurften, während andererseits der Marschall zur Sicherstellung der Verpflegung bei Reichs- und Hoftagen, bei Römerfahrten und sonstigen Massenansammlungen von Menschen der Juden nicht entbehren konnte. So finden wir im Troß des Heeres sowohl als in der nächsten Umgebung des Königs immer eine Anzahl Juden. Meist traten diese unter den besonderen Schutz des Königs, während vor Heinrich IV. die Mehrzahl der angesessenen Juden zwar nicht für gewöhnlich, doch aber in Kriminalfällen und in Streitsachen mit Christen dem Stammesrecht ihres Wohnsitzes unterstanden. Für den besonderen Königsschutz bezahlten die ihn begehrenden eine besondere Abgabe an die königliche Kammer. Nach Heinrich IV. wurde vom

¹ Außer den im folgenden genannten Quellen wurden benutzt: Zenk, J. A., Gründlicher Beweis der von dem H. R. R. Erbmarschallen-Amt jure sub feudi Imperii competirenden Jurisdiction, Regensburg 1729; Kühn, dissertatio de Jurisdictione Marschallorum in S. Rom. Imp., Erfordia 1738; Wedekind, G. J., Die Entschädigungsberechtigung und Ansprüche der Reichserbmarsch. Grf. zu Pappenheim, Regensburg 1809.

König dieses Schutzrecht auf die gesamte Judenschaft ausgedehnt, sodaß sie von der Zeit Friedrich Barbarossas an allgemein als des Königs Kammerknechte erscheinen, die dem König allein gehören.

Dem Reichsmarschall oblag es, die Juden in Königs Namen zu schützen und ihnen Geleit zu geben. Deutlich geht diese Funktion aus einer jüdischen Quelle hervor, die über die Feindseligkeiten berichtet, denen die Rheinischen Judengemeinden zur Zeit der Kreuzzüge ausgesetzt waren. Es heißt: „Am Montag wollte ein Ritter in die Synagoge (zu Mainz) dringen; aber der Marschall¹ kam herbei und schlug ihn mit einem großen Stocke, sodaß er beinahe starb“ . . . „Am Sabbat versammelten sich die Irrenden (Kreuzfahrer) in unseren Straßen, um uns zu necken und zu überfallen. Einer erhob sich mit dem Schwerte in der Hand und wollte auf einen Juden einhauen. Da kam gerade der Marschall, der zu dem jungen König reiten wollte, und die Juden beklagten sich bei ihm. Er ergriff den Bösewicht bei den Haaren, zauste ihn und schlug ihn mit dem Stocke, daß das Blut zur Erde floß. Die anderen flohen und erzählten auf dem Markte den Kreuzbezeichneten, was ihnen der Juden wegen begegnet. Da versammelten sich alle zu vielen Tausenden, in der Absicht, die Fahne zu ergreifen und in unsere Straßen einzuziehen. Die Sache wurde dem Marschall berichtet. Er nahm seine Diener mit sich und seinen Stock in die Hand und verwundete sie dermaßen, daß sie sich alle zerstreuten².“

Eine Verschiebung der Sachlage und eine Gefahr der Verriegerung der ausgedehnten Machtbefugnisse des Marschalls brachte einmal die Zurückdrängung der Ministerialität unter Kaiser Friedrich II. und das Anwachsen der landesherrlichen Befugnisse der Fürsten und endlich die Verleihung des Judenschutzes an Fürsten und Städte, wie sich diese besonders seit Kaiser Ludwig dem Bayern vollzog. Um noch zu retten, was zu retten war, ließen sich die Marschälle zu Pappenheim durch denselben Kaiser 1330 nicht bloß das Recht, in Pappenheim selbst Juden zu halten, sondern 1334 auch ein allgemeines Privileg ihrer Amtsgerechtigkeiten erteilen³.

¹ Es ist dies entweder Heinrich von Kalentin-Pappenheim gewesen oder Marschall Heinrich Testa zu Pappenheim, der im März 1188 am kais. Hofe beim Reichstag zu Mainz sich befindet.

² Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschld. II, S. 217 ff.

³ Pappenheim war der Sage nach schon seit der Tempelzerstörung durch die Römer von Juden besiedelt; sicherlich ist es aber eine sehr alte jüdische Siedelung, da uralte Handelsstraßen schon seit vorrömischer Zeit durch sein Gebiet liefen und sowohl Osten und Westen als Norden und Süden miteinander verbanden. Ort und Schloß waren zuerst Königsgut, seit etwa 1050 Reichslehen und wurden den Marschällen als Dienstlehen zugeteilt. Aus dem 11. Jahrhundert sollen nach einem im Pappenheimischen Archiv befindlichen Bericht des Rabbiners H. J. Emden noch 1825 beim Ueberschütten des alten Begräbnisplatzes Grabsteine vorhanden gewesen sein. Wie in alter Zeit fast in ganz Franken wurden auch in Pappenheim die Selichoth nach venezianischem Ritus gebetet. Schlüsse auf das Alter der Niederlassung lassen sich daraus nicht ziehen, wie Eckstein, Gesch. d. Juden in Bamberg, S. 3, im Gegensatz zu Redenbacher, 9. Jahresb. des histor. Vereins in Mittelfranken 1838, bereits dargelegt hat. Da in Schierstadt im Nordgau schon 981 sich Juden urkundlich finden (Wiener, Regesten, S. 2 No. 5) und 1298 die ganze Gegend bereits von Judenverfolgungen heimgesucht war (Salfeld, Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland III, Orte wie Heydeck, Hürn-

Die im Gräfllich Pappenheimischen Archiv vorliegenden, noch unveröffentlichten Originalurkunden lauten¹:

Urkunde vom Jahre 1330.

Wir Ludowig, von Gottes Genaden römischer Keyser, zu allen Ziten merer dez Richs veriehen öffentlich an diesen Brief, und tun Kunt, allen den, die diesen Brief ansehent, hörent oder lesent. Daz wir dem vestem Manne, Rudolphen dem Marschalch von Bappenheym, und seinen Erben, unseren lieben getreuen durch der getanen Dienst willen, die er und sin vordern, uns, und dem Riche getan habent, und noch tun möchten, haben die sundern Genad getan und verlihen, und tun mit diesem Briefe, daz er die Juden unser Chamer Knechte haben und halten mach, zu Bappenheym, in aller wis, als er her getan hat, nach der Brieffsag, die wir im vor auch darüber geben haben und die wir im statten mit diesem Briefe, den wir im dar über gebn haben mit unserm Cheyserlichen insigel besigelten. Der Brief ist geben zu SPir an dem Vritag nach sant Vitstag, do man zalt von Christus Geburt, driezehen Hundert iar, darnach in dem Drizzigsten Jar. In dem Sechzehnten Jar unseres Riches, und in dem dritten des Chaysertumes.

Urkunde vom Jahre 1334.

Wir Ludowig von gotsgnaden römischer Keyser ze allen Ziten merer dez Richs verjehen öffentlich an disem brief und thun chunt allen den die in sehent oder hörent lesen, daz wir gehöret und gesehen haben, diu Recht, Gnad und Freyung die ein Marschalk von Pappenheym, von unsern vorvaren, kunigen und keysern, und von uns und von dem Reich, von dez Amptz wegen habent, und gehabt habent. Von erst, daz er niemant ze recht sol stan, dann vor dem reich oder swer dez Reichs Pflieger ist, man mag auch chain seinen Man für chain ander gericht laden, dann für sein gericht er wolt dann von seinen Läuten selbst nicht richten. Er mag auch auf dem seinen pawen, Vesten, Weyer, Mülen, Tavern, oder swaz im nützlich ist; und daz in daran niemant irren soll. Es sol auch chain Stat, chain seinen aygen Mann innemen, noch chain seinen gewissen Lantsezzen vor dem zil, an ob der Lantsäzz seinen zil volsäzz, und mit seinem Wort und willen von im fuer. Swaz auch Juden pey im gesezzen sind, die mag und soll er schirmen, und sol niemant mit den selben Juden fürbaz ze schaffen oder ze tun haben, dann er selb und hat auch dem reich, noch seinen Amptmann, davon nicht ze antworten. Er mag und sol auch geleit geben, von dem Galgen ze Maunhaym bis hintz dem chreutz ze Wizenburch. Er hat auch von dem reich Kuppelwayd, von der Prukk ze Sulnhofen vntz an die Prukk ze Pubenheym. Er mag auch daz Wilt jagen in Weizenburger Vorst, daz er daran wider niemant tut, noch getan sol haben, und dieselben recht, gnad und Freyung bestätigen wir dem vesten Mann, Rudolphem dem Marschalk, unserem lieben getreuen, Heinrichen seinem Sun, und allen iren erben, mit diesem gegenwärtigen brief darüber zu Urkund geben wir in besiegelten, mit unserm keyserlichen Insiigel, der geben ist zu Nürenberg an Pfintztag nach dem weissen Suntag, nach Christi Geput dreuzehnhundert iar, darnach in dem vierden und dreizzigsten iar, In dem zwanzigsten iar unsers Reiches und in dem zehenden des keyserthums.

Noch größere Gunstbezeugungen auf Kosten der Juden gewährte der Nachfolger Ludwigs, Kaiser Karl IV., den Pappenheimer

heim, Pietenfeld, Hohentrüdingen), so darf für Pappenheim, das schon um 1200 cives kennt und 1288 die Rechte der Stadt Weissenburg erhält, mindestens schon für das 13. Jahrhundert eine jüdische Gemeinde unter dem Schutz der Reichserbmarschälle angenommen werden. — Emden, der letzte Rabbiner von Pappenheim, ist identisch mit dem im Memorbuch von Pappenheim genannten Chajim Josef b. Jechiel und starb 1848, 94 Jahre alt; ergänze danach Weinberg, Untersuchungen über das Wesen des Memorbuchs, S.-A. aus d. Jahrb. d. jüd. liter. Gesellschaft, Frankfurt 1924, S. 28. Die Gemeinde zählt nach dem Handbuch der jüd. Gemeindeverwaltung 1924/25 jetzt nur noch 11 Seelen.

¹ Gräfllich Pappenheimisches Archiv, Lade 97; Neuburger Kopial-Bücher XX im Reichsarchiv München.

Marschällen. Wie die beiden folgenden Urkunden zeigen¹, gestattet er ihnen selbst die von den Juden als kaiserlichen Kammerknechten einzufordernden Leibzölle einzuheben, und noch mehr, er dekretierte alle von dem Pappenheimer an die Juden zu leistenden Schuldsummen als aufgehoben; dies alles, „weil die Juden in unser- und des Reiches Kammer gehören und mit ihnen tun mögen, was wir wollen.“

1. Urkunde vom Jahre 1349.

Wir Karl von Gots Gnaden Römischer Kung ze allen Zeiten Merer des Reichs und Kung zu Beheim tun Kunt mit disem Brief allen den die in sehent hören oder lesen, daz wir den Edeln lüten unsern lieben getreuen, Burcharden von Elrbach und Heinrichen von Bappenheim, unser und dez Reichs Marschalk, umb den Dienst, den sie uns und dem Reiche vormals an unterlazz fleizziglich und williglich erzeit und getan haben, und auch noch wol mugen in Künftigen Zeiten wol gunnen und auch erlauben, daz sie alle die Juden die itzunt bei in und in iren Vesten wonent seint, oder noch durch Frides und besserung willen under sie zugen, daz sie die beschirmen, von unser und dez Reichs wegen, an ir leibe und an ir gut und in auch geholffen sein aller irr schult der man in schuldig war, aller mennlich Edel oder Unedel Gaistlich oder Weltlich und was nutzes uns und dem Reich die vorgen Juden Darumb als dez Reichs Kamer Knecht ze geben und ze zinnßen schuldig waren und auch seint, denselben Zins und auch nutz bescheiden wir und geben den vorgen Burcharden und auch Heinrichen, inzenemen und uffzeheben gar und genzlich an alle Hindernuzz. Urkund ditz briefs mit unserem Ingsigl versigelt, der geben ist zu Nuremberg nach Crists geburth dreizehnhundert und in dem Newn und firtzigsten Jar des nechsten Freitags nach santh Michelstag, Im fierden Jar unserer Reiche.

2. Urkunde vom Jahre 1349.

Wir Karl von Gotes gnaden, römischer Kung, zu alle ziten merer des Richs und Kung ze Beheim. bekennen ofenliche mit disem Brief und tun chunt allen den die in ansehnt oder hörent lesen, das wir unserem lieb getreuen Heinrichen dem Marschalk von Bappenheim durch der Dienst willen, die er uns und dem Rich getan hat, und noch fürbaz tun mag abenemen und vertilgen alle schuld die er alle Juden gelten sol und schuldig ist, wo sie gesetzt sein, sie sein lebendig oder Tot. Er hab die schuld verbürget, verbriefet oder selb scholen dafür gesetzt wellen wir daz er sin selb scholen sin bürgen ledig sin, und sein bürg soll nicht leisten. und alle brief suln tod sin und Kein craft noch macht habn. Und wellen auch was man uf in sin bürgen sin selbscholen, clag vor Geistlichen oder Weltlichem Gericht, daz die selben clag weder craft noch macht habn sullen. Und dem vorgenannten Marschalk sinen bürgen und sinen selschollen ze keinen schaden kommen sullen, und wellen daz nieman Kheinen Ladbrieff noch fürgebot über sie geben sol von Khainen Gericht Gaistlichen oder Weltlichem, wan die Juden in unser und des Richs Kamer gehören und mit in tun mugen waz wir wellen. Davon wellen und gebieten wir allen unseren und des Richs getrewen, daz sie dem vorgenannten Marschalk sin bürgen und sin selbschollen beschirmen, ob sie ieman von der Juden wegen leidigen, beschweren oder umbtriben mücht. Und auch nicht gestäten daz nimand keinen Ladbrieff noch fürgebot über in sin bürgen und selbscholen geb, und ob darüber geb, daz sol weder craft noch macht haben, und in allen ze keinem schaden komen, mit Urkund ditz briefs, den wir in darumb gebn haben besigelt mit unserem Insigel, der geben ist ze Mentz, an des heiligen Lichnams Tag nach Cristus geburt dreizehnhundert Jar und in dem Nünden und vierzigsten Jar.

Reich und vielfältig auch in anderer Form sind die Beziehungen der Reichserbmarschälle zu Pappenheim zu den Juden während des ganzen 15. Jahrhunderts, wo sie vom Kaiser um verschiedener Ursachen willen die Judensteuern aus verschiedenen Reichsstädten bezogen. So gibt Kaiser Sigismund dem Wolgeborenen Herrn Grafen

¹ Ebenfalls Gr. Papp. Archiv, Lade 97.

von Oettingen und dem Edlen Haupt zu Pappenheim wegen 10 000 fl. die Judensteuer zu Nürnberg¹ und letzterem für dessen Lebzeiten die durch den Tod des bisherigen Pfandinhabers Wigleis Schenk von Geyern wieder an das Reich gefallene halbe Judensteuer zu Nürnberg². Diese Steuer blieb auch ferner bei dem Hause Pappenheim. Denn am 2. August 1437 gibt Kaiser Sigismund dem Marschall zu Pappenheim für ständig die halbe Judensteuer zu Nürnberg und 200 fl. von dem Nördlinger Ammangeld als Entschädigung, weil der Kaiser das alte Recht aufhob, wornach der Marschall an dem kaiserlichen Aufenthaltsort unter seiner Fahne einen Spielplatz errichten durfte³. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts weigerte sich Nürnberg, weil keine Judenschaft mehr dort saß, an die Reichserbmarschälle zu Pappenheim die halbe Judensteuer weiter zu bezahlen, sodaß 1506 der Reichserzmarschall, nämlich der Kurfürst zu Sachsen, als Lehnherr der Pappenheimer sich deshalb an den Rat wendet; Nürnberg gelingt es jedoch auf angebrachte Klage beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer nach langen Streitigkeiten sich 1538 gegen Sebastian zu Pappenheim wegen der Judensteuer zu ledigen. Doch noch 1576 schreibt Heinrich zu Pappenheim wegen dieser Sache an die Nürnberger.

Neben der Judensteuer zu Nürnberg besaßen die Reichserbmarschälle im 15. Jahrhundert auch eine zeitlang die Einkünfte aus der Augsburger Judenschaft. Am 21. Februar 1429 macht König Sigismund bekannt, daß er dem Haupt von Pappenheim für treue Dienste die halbe Judensteuer zu Augsburg und den goldenen Pfennig der Juden dortselbst bis auf Widerruf verschrieben habe. Am 23. September 1431 verschreibt Sigismund dem Marschall zu Pappenheim aufs neue die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig zu Augsburg für 2000 Goldgulden⁴. Die Einnahmen hieraus betrügen als Pauschale jährlich 200 fl. rh.⁵ Im Jahre 1441 verzichteten jedoch die Marschälle Conrad und Heinrich zu Pappenheim auf die dortigen Juden gegenüber dem Rat zu Augsburg, nachdem dieser sich 1439 um 1400 fl. alle Ansprüche der Marschälle auf die Judenschaft hatte abtreten lassen⁶. Zur Einziehung der Gelder bei der Judenschaft im ganzen Reiche bedienten sich die Kaiser im 15. Jahrhundert vielfach und gern der gewandten Dienste ihrer treuen Reichsmarschälle.

Mit der sinkenden Macht des Kaisers und dem Verluste aller ihm ehemals zustehenden Regalien an die Landesfürsten vermindert sich die Einflußsphäre auch des Marschalls. Während früher große Ritterheere unter der Macht des Kaisers als oberstem Lehensherrn gegen den Reichsfeind oder nach Italien zur Römerfahrt oder ins heilige Land zogen und damit die Gelegenheit sich gab, die Gerechtigkeiten des Marschalls in vollem Umfange zu üben und neu zu befestigen, fallen im 15. und noch mehr im 16. Jahrhundert diese

¹ Doederlein, Joh. Alex., Matthaeus à Bappenheim enucleatus, d. i. Historische Nachrichten usw., Schwabach 1739, I. S. 114.

² Dat. 1434, 30. 9. Regensburg; s. Altmann, Regesten Kaiser Sigismunds No. 10871/72.

³ Original-Urkunde Pappenheim; s. Altmann 12037/38.

⁴ Altmann II 7175 u. 8866.

⁵ Wiener, Regesten No. 562.

⁶ Daselbst No. 595.

Möglichkeiten weg. Im Gegenteil bemüht sich jede Stadt und jeder Landesfürst, die Gerechtsame des Marschalls zu beschneiden, der sich nur auf das alte Herkommen, aber nicht auf eine hinter ihm stehende starke Gewalt stützen konnte, wenn auch der Kurfürst von Sachsen immer wieder seine bedeutsame Stellung zugunsten des Reichserbmarschalls in die Wagschale legte.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu den Juden war neben den mit Argusaugen ihre Rechte hütenden Reichsstädten besonders die Tatsache wesentlich, daß sich das ganze 15. und 16. Jahrhundert die Judenschaft in ständiger Unruhe befand durch die unaufhörlich sich wiederholenden Besteuerungen, Ausweisungen und Vertreibungen. Sie gaben besonders häufig Gelegenheit, mit den Reichsstädten, in denen Reichs- und Krönungstage sich regelmäßig wiederholten, in Streitigkeiten wegen des Geleitsrechtes zu geraten. Während sich die Städte dabei auf ihre Privilegien und Freiheiten stützten, machte der Reichserbmarschall seine uralten Gerechtsame geltend. So hatte sich 1532 die Stadt Regensburg gegen die Herren Georg und Wolfgang zu Pappenheim gesetzt und wollte die vom Reichsmarschall vergleideten Juden nicht in die Stadt hereinlassen, indem sie sich auf ihre kaiserliche Begnadung bezog, wornach kein Jude in die Stadt gelassen werden solle. Durch Sixt Sommer, den Pappenheimer Untermarschall, wurde jedoch 1541 auf dem Reichstag erreicht, daß trotzdem die Stadt „die Judenvergleidung“ auf den Reichstag dortselbst dulden mußte. Ebenso sperrte sich Nürnberg¹, das 1522 den Marschall Utz zu Pappenheim bat, keine Juden in die Stadt zu bringen, bezw. „keine Juden, die vor dem Regiment und Kammergericht nichts zu schaffen, hierher zu gleiten, ohne eines Rats wissen und willen, zu verhüten Meuterei und Unruhe“. Die Juden aber, die hereinkommen „sollen Urkundh Ihr geschafft vom Regiment oder Cammergericht bringen und beim Rath schweren, sich aller Handlung, Wuchers und Wechselns zu enthalten oder man werde sie annemen und straffen“. Ebenso war es 1542, wo der Nürnberger Rat, nachdem ihm 1522 Marschall Utz entgegengekommen war, keine Juden in der Stadt dulden wollte und sich reversierte, „es geschehe solchs aus den besonderen Zeitläuften, doch seins, des Marschalls, Lehen und seines Amts, die Juden zu geleiten, ohne Schmälerung“. Als Entschädigung zahlte die Stadt „als Verehrung“ 60 fl. dem M. Jörg und dem Untermarschall 20 fl. Noch schwieriger gestalteten sich 1543 unter Marschall Wolf die Verhandlungen, wobei auch Kursachsen eingriff, endlich aber der Rat 60 Goldgulden zahlte, einen Revers ausstellte und gestatten mußte, falls etliche Juden unvergleitet hereingehen würden, daß es dann beim Marschall stehen solle, mit Strafe gegen dieselben zu handeln. Auch zu Speyer gab es 1544 Reibereien, als welsche Juden aus Mantua durch den kaiserlichen Hofmarschall hereingebracht wurden, worin der Reichsmarschall einen Eingriff in seine Gerechtsame erblickte und ohne weiteres die Kramläden derselben beschlagnahmte und nicht eher freigeben ließ, bis ihnen 100 Cronen Strafe diktiert, die zwar nicht von den Juden, sondern um des Herzogs

¹ Nürnberger Ratsprotokolle, Staatsarchiv Nürnberg; 3a post Andr. 1522.

von Mantua willen von Sachsen selbst bezahlt wurden. Ebenso mischte sich der Hofmarschall des Kaisers auf demselben Reichstag in die Rechte des Reichserbmarschalls, indem er von zwei Juden 20 fl. begehrte.

Diese ständigen Beeinträchtigungen führten zur Klage des Reichserbmarschalls beim kaiserlichen Hofrat, wo dann nach Einholung von Gutachten fürstlicher Persönlichkeiten in Anwesenheit des Kaisers anno 1550 die Gerechtsame des Marschalls ausdrücklich bestätigt wurde und den Grafen zu Pappenheim erneut die Befugnis bekräftigt wurde, alle Juden, die bei Reichszusammenkünften erscheinen würden, zu geleiten und unter ihre Jurisdiktion zu nehmen¹. Die trotzdem neu auflebenden Streitigkeiten entschied Kaiser Rudolf II. 1582, wogegen die Reichsstädte Protest einlegten. Erst 1614 kam es nach endlosem Verhandeln mit den verschiedenen Reichsstädten zu einem Hauptvergleich, der hinsichtlich der Juden zugunsten der Marschälle ausfiel, da denselben das Geleit nebst aller Jurisdiktion über die fremden Juden von den Städten eingeräumt werden mußte. Dieses Recht sollte der Reichsmarschall von Ankunft der kaiserlichen Majestät bis zu deren Abzug, bezw. des kaiserlichen Commissars, üben; zugestanden wurde, daß die Juden abgelegene Quartiere bezogen, daß ihre Namen dem Rat mitgeteilt würden, daß Juden nachts nur in Begleitung eines Christen ihre Wohnung im Quartier verließen und nicht unnötig herumliefern. Die Juden mußten mit Ausnahme derjenigen, die am kaiserlichen oder an kurfürstlichen Höfen beschäftigt waren, zum Unterschiede von Christen ein Abzeichen tragen und durften, wenn nicht in der Stadt selbst etwa eine Judengemeinde vorhanden war, keine Gottesdienste miteinander halten. Dieser Vergleich wurde von dem Landgrafen Maximilian zu Stühlingen, ältestem Reichserbmarschallen zu Pappenheim, jedoch ohne Zustimmung des Gesamthauses, abgeschlossen und band deshalb nicht das gesamte Geschlecht, bezw. die Nachfolger des Maximilian.

In Kürze stellt ein Archivbeamter der Marschälle 1623 das Recht der „Juden-Verglaidung“, wie folgt, fest:

„Letzlich vnd insbesondere haben nicht weniger auch die Marschallen in Römer- und andern Feldzügen, Krönungs- auch Hof- und Reichstagen die Gerechtsame, alle Juden zu verglaiden, also wo ein Jude am Hof oder Reichstag sich betreten ließe, welcher von dem Erbamnt nicht Glaid erlangt, mag er ihn gefänglich ein- und zur Straff ziehen lassen. Auch ist ein jedweder Jud für das Glaid 1 Gulden in Gold, sodann dem Untermarschall $\frac{1}{4}$ fl. schuldig.“

Mit dem Jahre 1663, seit welchem in Regensburg der immerwährende Reichstag tagte und mit Ausnahme der Kaiserkrönungen zu Frankfurt das Reichserbmarschallamt das oben festgelegte Recht anderswo aus Mangel an Gelegenheit nicht mehr ausüben konnte, konzentrierte sich der Schwerpunkt auf die Verhältnisse der Geleits- und Schutzjuden in Regensburg, bis endlich die Napoleonische Aera dieses uralte und kulturgeschichtlich sehr anziehende Recht des Judenschutzes und -geleites durch die Reichserbmarschälle auch in seinem letzten Rest beseitigte².

¹ Moser, Von den deutschen Reichstagen I 277 f., II 471 ff.; Lehmann, Speyerer Chronik; Ludewig, Goldene Bulle II.

² Vergleiche hierzu J. Meyer: Gesch. d. Juden in Rgsbg. 1913 und derselbe: das Erbmarschallamt.